

Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Per Email: ehra@bj.admin.ch

Zürich, 26. Juli 2013

Vorentwurf zur Verordnung gegen die Abzockerei (VgdA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf das Schreiben von Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga vom 14. Juni 2013 und danken Ihnen für die gebotene Stellungnahme zum Vorentwurf zur "Verordnung gegen die Abzockerei" (VE-VgdA).

Die TREUHAND-KAMMER ist der Spitzenverband der Treuhand- und Revisionsbranche mit den Fachbereichen Wirtschaftsprüfung sowie Wirtschafts- und Steuerberatung. Als schweizweit tätiger Verband mit über 5.000 Einzelmitgliedern sowie rund 950 grossen, mittelgrossen und kleinen Treuhandunternehmen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Wirtschafts- und Steuerberatung nehmen wir unsere gesamtschweizerische Verpflichtung wahr und leisten aktiv einen Beitrag zu einer funktionierenden Wirtschaft. Insbesondere im Bereich der Corporate Governance kann und will die Kammer mithelfen, zukunftsgerichtete Lösungen zu erarbeiten. Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer ist in diesem Zusammenhang bereit, seinen Beitrag zu einer pragmatischen, aber auch dem Volkswillen entsprechenden Umsetzung der Volksinitiative "gegen die Abzockerei" zu erbringen.

1. Zusammenfassung der Stellungnahme der Treuhand-Kammer

- **Wir begrüssen die vorgeschlagene Verpflichtung des Verwaltungsrats zur Erstellung eines separaten, jährlichen und der Prüfung durch die Revisionsstelle unterliegenden Vergütungsberichts.**
- **Der Inhalt des der Prüfung unterliegenden Vergütungsberichts soll auf jene Angaben beschränkt sein, die in der Verordnung ausdrücklich verlangt werden.**
- **In den Übergangsbestimmungen sollte präzisiert werden, für welches Geschäftsjahr der Verwaltungsrat erstmals den separaten Vergütungsbericht erstellen muss.**

- Die **statutarische Flexibilität bei der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung ist zu begrüßen.**
- **Sachverhalte wie ein Vesting von Long Termin Incentive-Plänen bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses oder bei einem Kontrollwechsel gelten nach unserem Verständnis richtigerweise nicht als unzulässige Vergütung.**
- **Mit Bezug auf die Qualifizierung einer Vergütung als "fix" oder "variabel" ist die Notwendigkeit von Konkretisierungen zu prüfen.**
- **Die Bezeichnung "Verordnung gegen die Abzockerei" sollte durch eine sachliche Bezeichnung ersetzt werden. Eine pauschale Stigmatisierung sämtlicher Führungskräfte von börsenkotierten Unternehmen in der Schweiz wäre der Ansiedlung von Unternehmen in unserem Land kaum förderlich.**

2. Zum Vergütungsbericht

2.1. Inhalt und Prüfung des gesonderten Vergütungsberichts (Art. 13 und 17 VE-VgdA)

Wir begrüßen den Vorschlag im Vorentwurf zur VgdA, wonach der Verwaltungsrat jährlich einen eigenständigen schriftlichen Vergütungsbericht zu erstellen hat (Art. 13 Abs. 1 VE-VgdA), welcher der Prüfung durch die Revisionsstelle unterliegen soll (Art. 17 VE-VgdA).

Dieser Vergütungsbericht ersetzt laut Art. 13 VE-VgdA die bisherigen Angaben im Anhang zur Jahresrechnung nach Artikel 663b^{bis} OR. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Vergütungsbericht nicht Bestandteil des Geschäftsberichts ist, welcher gemäss gesetzlicher Definition die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) sowie den Lagebericht umfasst.

Aus unserer Sicht ist damit ein gesonderter schriftlicher Bericht der Revisionsstelle zu diesem Vergütungsbericht nötig; mit andern Worten erfolgt die gemäss Art. 17 VE-VgdA erforderliche Berichterstattung nicht im zusammenfassenden Bericht der Revisionsstelle an die Generalversammlung (Art. 728b Abs. 2 OR), sondern separat in einem eigenständigen Bericht an die Generalversammlung.

Wichtig ist uns auch der Hinweis, dass der Vergütungsbericht - welcher der Prüfung unterliegt - ausschliesslich die von der Verordnung geforderten Angaben enthalten sollte. Zusätzliche, nicht objektiv überprüfbare Aussagen des Verwaltungsrates, etwa zur Konkurrenzfähigkeit oder zur Motivationswirkung der Salärpolitik, sollten nicht in diesem qua Verordnung geforderten Vergütungsbericht enthalten sein, sondern vom Verwaltungsrat an anderer Stelle und separiert von den zu prüfenden Informationen präsentiert werden.

Wir schlagen deshalb in Art. 13 Abs. 1 VE-VgdA folgende Präzisierung vor:

„Der Verwaltungsrat erstellt jährlich einen schriftlichen Vergütungsbericht *mit den Angaben gemäss Art. 14-16 dieser Verordnung*...“.

Die Treuhand-Kammer wird zeitgerecht im Rahmen der Selbstregulierung über das konkrete Prüfungsvorgehen sowie die notwendige Berichterstattung entscheiden und diese berufsständischen Vorgaben - sofern angezeigt - innerhalb der beteiligten Kreise und Interessengruppen in die Vernehmlassung geben.

2.2. Übergangsbestimmungen

Gemäss Art. 33 VE-VgdA soll die Verordnung am 1. Januar 2014 in Kraft treten. Gemäss Art. 27 VE-VgdA haben Gesellschaften ihre Statuten innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung den neuen Vorschriften anzupassen. Eine Bestimmung, für welches Geschäftsjahr der Verwaltungsrat erstmals einen schriftlichen Vergütungsbericht nach Art. 13ff. VE-VgdA zu erstellen hat, fehlt.

Zur Verhinderung einer unzulässigen Rückwirkung muss die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2013 abzuschliessende Geschäftsjahr nach wie vor die nach geltendem Recht erforderlichen Bestimmungen des Art. 663bbis OR erfüllen. Demzufolge muss für das Geschäftsjahr 2013 noch kein von der Revisionsstelle nach Art. 17 VE-VgdA zu prüfender Vergütungsbericht nach Art. 13 VE-VgdA vorliegen.

Wir schlagen deshalb vor, einen zusätzlichen Artikel oder Absatz in die Übergangsbestimmungen einzufügen wie folgt:

„Der Vergütungsbericht ist erstmals für das Geschäftsjahr zu erstellen, das mit oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt.“

3. Weitere Punkte zum Inhalt der Verordnung

Im Weiteren erlauben wir uns einige Bemerkungen zu möglichen Schwierigkeiten bei der konkreten Anwendung der Verordnung und zu unserem heutigen Verständnis dazu.

3.1 Zur Genehmigung durch die Generalversammlung (Art. 18 VE-VgdA)

Art. 18 VE-VgdA soll dazu dienen, den Aktionären mehr Mitsprache zu verschaffen, während der Zweck des Vergütungsberichts in der Transparenz liegt. Mit der in Art. 18 Abs. 1 VE-VgdA vorgeschlagenen Vorgehensweise wird ein anderes Konzept (Abstimmung über zukünftige fixe Vergütung bis zur nächsten Generalversammlung und vergangene variable Vergütung des abgelaufenen Geschäftsjahrs) angewendet, als jenes, das für die Erstellung des Vergütungsberichts (zugewiesene Vergütungen im vergangenen Geschäftsjahr) verwendet wird. Aufgrund dieser verschiedenen Konzepte und Periodizitäten wird somit zwangsläufig über andere Beträge abgestimmt, als im Vergütungsbericht ausgewiesen werden.

Falls Art. 18 Abs. 1 VE-VgdA in der vorliegenden Form beibehalten werden soll, sollten die Begriffe „fix“ und „variabel“ näher definiert werden.

Wir befürworten die Regelung von Art. 18 Abs. 3 VE-VgdA, die den Unternehmen mehr Flexibilität gewährt, die anwendbaren Konzepte auf die unternehmensspezifischen Bedürfnisse und Gegebenheiten auszurichten.

3.2 Zu den unzulässigen Vergütungen (Art. 20 f. VE-VgdA)

3.2.1 Abgrenzung zu Abgangsentschädigungen (Art. 20 Ziff. 1 VE-VgdA)

Viele „Long Term Incentive“ (LTI) Pläne sehen bei gewissen Fällen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (z.B. ordentliche Kündigung durch den Arbeitgeber, Pensionierung, o.ä.) ein pro-rata oder gar vollständiges „Vesting“ der ausstehenden Instrumente vor. Ein solches „Vesting“ ist nicht als Abgangsentschädigung zu verstehen.

3.2.2 Abgrenzung zu Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden (Art. 20 Ziff. 2 VE-VgdA)

Antrittsprämien sind gemäss erläuterndem Bericht möglich, müssen aber von der Generalversammlung genehmigt werden. Unklar ist für uns, ob solche Prämien gemäss Art. 18 Abs. 1 VE-VgdA als fix oder variabel zu qualifizieren sind.

3.2.3 Abgrenzung zu Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon (Art. 20 Ziff. 3 VE-VgdA)

Gemäss Art. 20 Ziff. 3 VE-VgdA sind auch Provisionen für die Übernahme oder Übertragung von Unternehmen oder Teilen davon nicht erlaubt. Viele LTI Pläne sehen vor, dass bei einem Kontrollwechsel die ausstehenden Instrumente sofort „vesten“ und der Inhaber dieser Instrumente somit darüber verfügen kann. Gemäss unserem Verständnis sind solche Klauseln (sogenanntes „accelerated vesting“) auch künftig möglich, da es sich dabei nicht um Provisionen im Sinne des Arbeitsrechtes handelt.

4. Zur Bezeichnung der Verordnung

Die Volksinitiative und ihre Annahme haben auch im Ausland grosse Beachtung gefunden. Wir gehen davon aus, dass auch die Umsetzung der Initiative im Ausland mit Interesse verfolgt wird und die künftige Regelung im Einzelfall auch bei Unternehmensansiedlungen in der Schweiz von gewisser Bedeutung sein mag. Aus diesem Grund erachten wir es als angezeigt, den Titel der Verordnung zu ändern. Auch wenn die Bezeichnung der Verordnung unmittelbar dem Titel der Volksinitiative entnommen ist, hat der Ausdruck "Abzockerei" doch eine tendenziöse Wirkung bzw. führt ganz generell zu einer gewissen Stigmatisierung des von dieser Regelung betroffenen Personenkreises. Wir schlagen daher vor, den Titel in "Verordnung über die Regulierung von Vergütungen in Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind" zu ändern.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anliegen bei der weiteren Behandlung dieses Geschäfts. Für eine Diskussion oder für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
TREUHAND-KAMMER



Urs Furrer
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Lukas Imark
Präsident Kommission für Rechtsfragen